



gemeinde **zizers**

Steuergesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Subsidiäres Recht	4

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3	Steuerfuss	4
--------	------------	---

2. Handänderungssteuer

Art. 4	Steuersatz	4
--------	------------	---

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5	Steuersatz	5
--------	------------	---

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6	Gegenstand und Bemessung	5
Art. 7	Steuersubjekt	5
Art. 8	Subjektive Steuerbefreiung	5
Art. 9	Steuerberechnung	6
Art. 10	Bezug und Haftung	6

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11	Gemeindevorstand	6
Art. 12	Gemeindesteueramt	7
Art. 13	Weitere Behörden	7

2. Bezug

Art. 14	Fälligkeit	7
Art. 15	Zahlungsfrist/Zahlungstermin	7

Art. 16	Steuererlass	8
---------	--------------	---

3. Entschädigung

Art. 17	Kirchgemeinden	8
---------	----------------	---

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Die Gemeinde Zizers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde Zizers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1.50 Prozent.

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

Gegenstand und Bemessung Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Zizers Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive Steuerbefreiung Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern.

Art. 9

Steuerberechnung Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
a) CHF 14'000.00 von den Zuwendungen an bedürftige Personen;
b) CHF 7'000.00 von jeder anderen Zuwendung.

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge werden indexiert.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) 5.00 Prozent für die Angehörigen des elterlichen Stammes;
- b) 20.00 Prozent für die übrigen Begünstigten.

Art. 10

Bezug und Haftung Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
a) über Steuererleichterungsgesuche;
b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

Gemeindesteueramt Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

Weitere Behörden Die Gemeinde Zizers kann die Veranlagung der Gemeindesteuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

2. Bezug

Art. 14

Fälligkeit Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist/
Zahlungstermin Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist bis zum 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 17

Kirchgemeinden

Die Gemeinde Zizers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.00 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 30. November 2008 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Urnengemeinde angenommen am 30. November 2008.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 16. Dezember 2008, Nr. 1767.

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindeschreiber:
Johann Peng